

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Sustainable Energy Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Sustainable Energy Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493009Z1H3ONBJRQQ80

Nachhaltiges Investitionsziel

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 94,22 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 3,19 %

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?

In der folgenden Tabelle sind die nachhaltigen Anlageziele aufgeführt, die vom Fonds während des Referenzzeitraums beworben wurden. Weitere Informationen zu diesen nachhaltigen Anlagezielen sind im Prospekt des Fonds enthalten. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“, der Informationen darüber enthält, inwieweit der Fonds diese nachhaltigen Nachhaltigkeitsziele erreicht hat.

Vom Fonds beworbene nachhaltige Anlageziele

Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das über dem des MSCI All Countries World Index (der „Index“) liegt, nachdem mindestens 20 % der am schwächsten eingestuften Wertpapiere aus dem Index eliminiert wurden

Investitionen in nachhaltige Anlagen

Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden

Ausschluss von Emittenten in unter Kohle und Brennstoffen klassifizierten Sektoren

Ausschluss von Emittenten in unter Öl- und Gasexploration und -förderung klassifizierten Sektoren

Ausschluss von Emittenten in unter integriertes Öl und Gas klassifizierten Sektoren

Ausschluss von Investitionen, die nicht die Qualifikationskriterien für einen Artikel-9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung erfüllen

Ausschluss von Emittenten, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen

Ausschluss von Emittenten, die mindestens 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Öl- und Gasbrennstoffen erzielen

Ausschluss von Emittenten, die mindestens 50 % ihres Umsatzes aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen

Ausschluss von Emittenten, die mindestens 50 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen

Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind

Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Erzeugung von Tabak beteiligt sind

Ausschluss von Emittenten, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstößen haben

Investitionen in grüne, soziale und nachhaltige („GSS“) Anleihen

Umweltziele der EU-Taxonomie, zu denen der Fonds beiträgt

Klimaschutz

Anpassung an den Klimawandel

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die folgende Tabelle enthält Informationen über die Performance der Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen nachhaltigen Anlageziele des Fonds verwendet werden, wie im Prospekt des Fonds näher beschrieben.

Nachhaltigkeitsindikator	Messgröße	2025	2024	2023
Investitionen in nachhaltige Anlagen	Vom Fonds gehaltene nachhaltige Investitionen, in %	97,41 %	97,78 %	92,27 %
Beibehaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings des Fonds, das über dem des Index liegt, nachdem mindestens 20 % der am schwächsten eingestuften Wertpapiere aus dem Index eliminiert wurden	ESG-Rating des Fonds	ESG-Rating des Fonds: AA ¹	ESG-Rating des Fonds: AA ¹	ESG-Rating des Fonds: AA ¹
Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden	Emittenten mit einem ESG-Rating, in %	Mehr als 90 % der Emittenten	Mehr als 90 % der Emittenten	Mehr als 90 % der Emittenten
Ausschluss von Emittenten in unter Kohle und Brennstoffen klassifizierten Sektoren	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten in unter Öl- und Gasexploration und -förderung klassifizierten Sektoren	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten in unter integriertes Öl und Gas klassifizierten Sektoren	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Investitionen, die nicht die Qualifikationskriterien für einen Artikel-9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung erfüllen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Ausschluss von Emittenten, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	n. z. ²	n. z. ²
Ausschluss von Emittenten, die mindestens 10 % ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Öl-brennstoffen erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	n. z. ²	n. z. ²
Ausschluss von Emittenten, die mindestens 50 % ihres Umsatzes aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	n. z. ²	n. z. ²

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

Ausschluss von Emittenten, die mindestens 50 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh erzielen	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	n. z. ²	n. z. ²
Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	n. z. ²	n. z. ²
Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die am Anbau und/oder der Erzeugung von Tabak beteiligt sind	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	n. z. ²	n. z. ²
Ausschluss von Emittenten, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben	Anz. der aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße	Keine aktiven Verstöße
Investition in GSS-Anleihen	Vom Fonds gehaltene Investitionen in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, in %	0,01 %	n. z. ²	n. z. ²

¹Das ESG-Rating des Fonds war während des gesamten Referenzzeitraums höher als das Rating des Index, nachdem mindestens 2 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index ausgeschlossen wurden.

²Mit Wirkung zum 6. Mai 2025 hat sich der Fonds verpflichtet, diese Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anzuwenden. Daher sind keine Vergleichswerte für die vorherigen Bezugszeiträume anwendbar.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Die obige Tabelle enthält Informationen über die Performance der Nachhaltigkeitsindikatoren für die vorangegangenen Referenzzeiträume (siehe Abschnitt „Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?“).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?

Die vom Fonds während des Referenzzeitraums gehaltenen nachhaltigen Investitionen erfüllten die DNSH-Anforderungen (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen), wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage wurden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. Dabei wurden alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren berücksichtigt, die in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführt sind. BlackRock hat Fundamentalanalysen und Datenquellen von Drittanbietern genutzt, um Investitionen mit nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erheblichen Beeinträchtigungen zu identifizieren. Bitte beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“. Dort wird beschrieben, inwiefern der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

- Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Während des Referenzzeitraums gehaltene nachhaltige Investitionen wurden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten oder Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstößen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob eine Investition unter Bezugnahme auf alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Die Kriterien zielen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab, wie z. B. Unternehmen, in die investiert wird, die in fossile Brennstoffe investiert sind, Verstöße gegen internationale Normen, umweltschädliche Geschäftspraktiken und umstrittene Waffen. Investitionen werden mithilfe systemgestützter Kontrollen anhand dieser Kriterien überprüft, und alle Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen. BlackRock bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung von BlackRock Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden.

Die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch den Prozess der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erfasst:

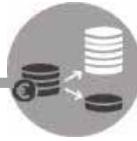
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen

- Treibhausgas (THG)-Emissionen (Scope 1/2/3)
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität (Staaten und supranationale Emittenten)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen (Staaten und supranationale Emittenten)

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der Investitionen entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigten wurden: Vom 1. September 2024 bis 31. August 2025.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Nextracker Inc Class A	Industrie	4,29 %	USA
Nextera Energy Inc	Versorger	4,28 %	USA
Sse Plc	Versorger	4,21 %	Vereinigtes Königreich
First Solar Inc	Informationstechnologie	4,03 %	USA
Prysmian	Industrie	3,70 %	Italien
Linde Plc	Grundstoffe	3,62 %	Vereinigtes Königreich
National Grid Plc	Versorger	3,54 %	Vereinigtes Königreich
Edp Renovaveis Sa	Versorger	3,41 %	Spanien
Compagnie De Saint Gobain Sa	Industrie	3,14 %	Frankreich
Vestas Wind Systems	Industrie	3,08 %	Dänemark
Enel	Versorger	3,00 %	Italien
BLK ICS USD LEAF Agency DIST	Finanzen	2,89 %	Irland
Kingspan Group Plc	Industrie	2,65 %	Irland
Owens Corning	Industrie	2,43 %	USA
Hubbell Inc	Industrie	2,37 %	USA

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

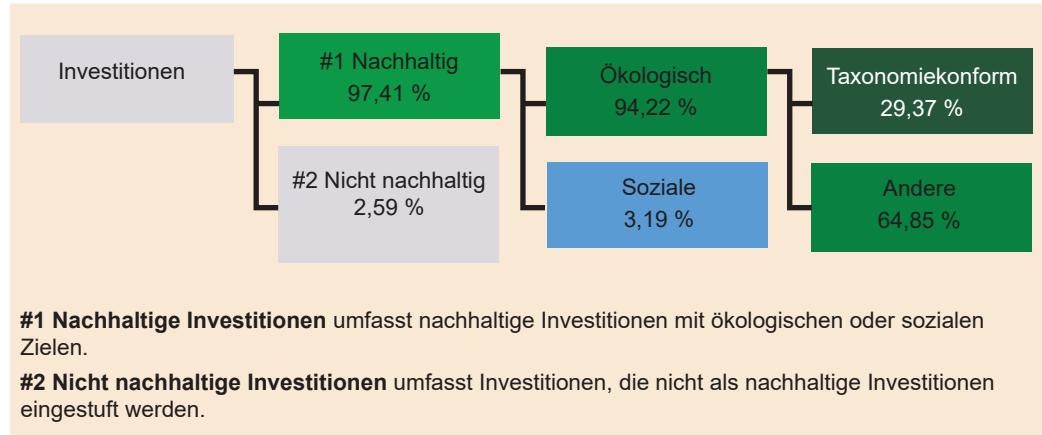


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Für den Referenzzeitraum ist der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in der folgenden Grafik dargestellt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



Der Prozentsatz der Taxonomiekonformität im obigen Diagramm stellt den Prozentsatz der Investitionen dar, die der Fonds in EU-taxonomiekonformen Aktivitäten durch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel hält. Sie umfasst nicht die Taxonomiekonformität, die durch die anderen Investitionen des Fonds erreicht wurde. Die Taxonomiekonformität der Gesamtinvestitionen des Fonds ist dem Balkendiagramm unten zu entnehmen.

In der folgenden Tabelle ist die Vermögensallokation des Fonds für den aktuellen und die früheren Referenzzeiträume dargestellt.

Vermögensallokation	% der Investitionen		
	2025	2024	2023
Taxonomiekonforme	29,37 %	22,46 %	0,00 %
Andere	64,85 %	69,91 %	86,52 %
Ökologisch	94,22 %	92,37 %	86,52 %
Soziale	3,19 %	5,40 %	5,75 %
#1 Nachhaltig	97,41 %	97,78 %	92,27 %
#2 Nicht nachhaltig	2,59 %	2,22 %	7,73 %

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

In der folgenden Tabelle sind die Wirtschaftssektoren aufgeführt, die 1 % oder mehr der gehaltenen Investitionen ausmachen, in die der Fonds während des Referenzzeitraums investiert war.

Sektor	Teilsektor	% der Investitionen
Industrie	Investitionsgüter	42,59 %
Versorger	Versorger	21,66 %
Informationstechnologie	Halbleiter und Halbleiterausrüstung	15,99 %
Grundstoffe	Grundstoffe	6,51 %
Informationstechnologie	Software und Dienstleistungen	4,74 %
Informationstechnologie	Technologie, Hardware und Geräte	3,99 %
Industrie	Transport	1,14 %

Während des Referenzzeitraums wurde keine der Investitionen des Fonds in den folgenden Teilsektoren (gemäß Definition des Global Industry Classification System) gehalten: integrierte Öl- und Gasindustrie, Öl- und Gasexploration und -förderung, Öl- und Gasbohrungen, Öl- und Gaslagerung und -transport, Öl- und Gasraffination und -vermarktung, Öl- und Gasausrüstung und -dienstleistungen oder Kohle und Brennstoffe.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Referenzzeitraum ist die Konformität der Investitionen des Fonds mit der EU-Taxonomie in den nachstehenden Abbildungen dargestellt.

In Bezug auf den Referenzzeitraum wurden 29,37 % der Investitionen des Fonds sowohl als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch mit der EU-Taxonomie konform klassifiziert.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

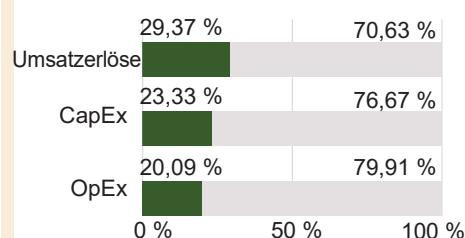
In Kernenergie

Nein

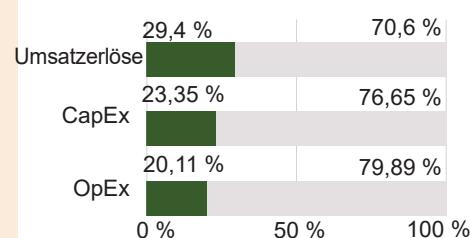
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas

Taxonomiekonform: Kernenergie

Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

Taxonomiekonform: Fossiles Gas

Taxonomiekonform: Kernenergie

Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 99,91 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)

Taxonomiekonformität (einschließlich Staatsanleihen)	Umsatzerlöse	CapEx	OpEx
Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Taxonomiekonform: Ohne fossiles Gas und Kernenergie	29,37 %	23,33 %	20,09 %
Nicht taxonomiekonform	70,63 %	76,67 %	79,91 %

Taxonomiekonformität (ohne Staatsanleihen)	Umsatzerlöse	CapEx	OpEx
Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Taxonomiekonform: Ohne fossiles Gas und Kernenergie	29,40 %	23,35 %	20,11 %
Nicht taxonomiekonform	70,60 %	76,65 %	79,89 %

In Bezug auf den Referenzzeitraum wurden 0,09 % der Gesamtinvestitionen des Fonds in staatlichen Engagements gehalten. Die Taxonomiekonformität dieser Engagements konnte aufgrund begrenzter Datenverfügbarkeit nicht bestimmt werden.

Die vom Fonds während des Referenzzeitraums gehaltenen Investitionen trugen zu den folgenden Umweltzielen der EU-Taxonomie bei:

Umweltziele	% der Investitionen
Klimaschutz	29,30 %
Anpassung an den Klimawandel	0,00 %

Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Daten waren nicht Gegenstand einer Prüfung durch den Abschlussprüfer des Fonds oder einer Überprüfung durch einen Dritten. Die Bewertung der EU-Taxonomiekonformität basiert auf Daten eines Drittanbieters. Die Quelle dieser Daten ist eine Kombination aus äquivalenten und gemeldeten Daten. Gleichwertige Daten, die den technischen Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen, generieren ein Ergebnis hinsichtlich Eignung und Konformität für die Unternehmen, für die wir keine Daten gemeldet haben.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten geflossen sind?

Für den Referenzzeitraum waren die Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten wie folgt:

	% der Investitionen
Übergangstätigkeiten	0,23 %
Ermögliche Tätigkeiten	15,20 %

Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

In der folgenden Tabelle ist der prozentuale Anteil der Investitionen aufgeführt, die für den aktuellen und frühere Referenzzeiträume mit der EU-Taxonomie konform waren.

	% der Investitionen		
	2025	2024	2023
EU-Taxonomiekonform	29,37 %	22,46 %	0,00 %

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)



* Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen* mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

In Bezug auf den Referenzzeitraum wurden 64,85 % der Investitionen des Fonds als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und nicht als mit der EU-Taxonomie konform klassifiziert.

Der Fonds investierte aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren: (i) Es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie waren nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten waren nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllten nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



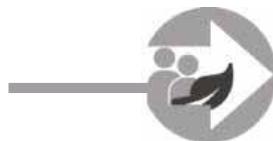
Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

In Bezug auf den Referenzzeitraum wurden 3,19 % der Investitionen des Fonds als sozial nachhaltige Investitionen klassifiziert.



Welche Investitionen fallen unter „Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „Nicht nachhaltig“ aufgeführten Investitionen umfassten Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente, Aktien und Anzeile von OGA sowie festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (auch als Schuldverschreibungen bekannt), die von Behörden weltweit ausgegeben werden, wobei diese Beteiligungen jedoch nicht mehr als 20 % ausmachten. Solche Investitionen wurden nur zu Zwecken des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung verwendet. Keine anderen vom Fonds gehaltenen Investitionen wurden im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz überprüft.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen?

Der Anlageberater hat interne Qualitätskontrollen wie die Festlegung von Compliance-Regeln implementiert, um die Einhaltung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Der Anlageberater überprüft regelmäßig die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, um sicherzustellen, dass sie im Verhältnis zum Anlageuniversum des Fonds noch angemessen sind.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageberater, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageberaters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageberater kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Der Anlageberater unterliegt auch den Anforderungen an die Mitwirkung von Aktionären gemäß Aktionärsrechterichtlinie II (SRD). Die SRD zielt darauf ab, die Position der Aktionäre zu stärken, die Transparenz zu erhöhen und übermäßige Risiken in Unternehmen zu verringern, die auf regulierten EU-Marktplätzen gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Anlageberaters im Rahmen der SRD finden Sie auf der Website von BlackRock.

Anhang IV – Ergänzende Informationen (ungeprüft) Fortsetzung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Fortsetzung)

Sustainable Energy Fund (Fortsetzung)



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten?

Für den Referenzzeitraum wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um das vom Fonds beworbenen nachhaltige Anlageziel zu erreichen. Daher findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wird?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nicht zutreffend.